

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1897.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1897.

24.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 27. December 1897, Z. 27703,

betreffend die Gemeindezuschläge und selbstständigen Auflagen für die
Gemeinde Triest.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliefung vom 17. December 1897, der Stadtgemeinde Triest die Erhebung der nachbezeichneten Verbrauchsabgaben in der bisherigen Weise für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1898 a. g. zu bewilligen geruht:

1. eines 170percentigen Gemeindezuschlages zu dem im Linienverzehrungs-Steuertarife (Gesetz vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 79) sub Tarifpost 1 a) „für Wein in Gebinden“ enthaltenen Steuersatz;
2. eines 250percentigen Gemeindezuschlages zu dem in derselben Tarifpost 1 a) „für Wein in Flaschen“ enthaltenen Steuersatz;
3. eines 250percentigen Gemeindezuschlages zu dem in Tarifpost 1 b) „für Weinmost und Weinmaische“ enthaltenen Steuersatz;



4. eines 200percentigen Gemeindezuschlages zu dem in Tarifpost 1 c) „für Weintrauben“ enthaltenen Steuersätze;
5. eines 100percentigen Gemeindezuschlages bei der Einfuhr von Bier nach Triest (Tarifpost 3);
6. eines 100percentigen Gemeindezuschlages zu den in Tarifpost 2, 4 lit. b) und c), 5, 6 lit. a) und b), dann 7 bis einschließlich 11 aufgeführten Gegenständen;
7. eines 80percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. a) und eines 50percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 6 lit. c) angeführten Sätzen der ärarischen Linienverzehrungssteuer;
8. einer zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage als Zuschlag zu behandelnden Auflage von 95 kr. per Hectoliter Bierwürze bei der Biererzeugung im Linienverzehrungssteuergebiete von Triest, mit der Maßgabe jedoch, daß für das in diesem Gebiete erzeugte, jedoch zur Ausfuhr über die Triester Verzehrungssteuerlinie gelangende Bier die Rückvergütung der bei der Erzeugung eingehobenen Gemeindeauflage mit 1 fl. per Hectoliter ausgeführten Bieres geleistet werde;
9. eines 100percentigen Zuschlages zur vollen ärarischen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein in jenem Theile des Territoriums, welcher nicht in das Triester Linienverzehrungssteuergebiet einbezogen ist.

Alle Gemeindezuschläge zur Linienverzehrungssteuer werden von den vollen ärarischen Steuersätzen bemessen.

Die Einhebung der Gemeindezuschläge zu den im Linienverzehrungssteuertarife enthaltenen Steuersätzen, sowie der als Zuschlag zu behandelnden Auflage zur ärarischen Biersteuer erfolgt durch die zur Einhebung der ärarischen Linienverzehrungs- und Biersteuer berufenen Organe.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. December 1897, Zl. 39570, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Für den k. k. Statthalter:

Strelitz m. p.